Technische Universität München | Arcisstraße 21 | 80333 München

An
- alle Fakultäten, Institute und Lehrstühle (ohne Kap. 1513)
- alle Betriebseinheiten und zentrale Einrichtungen
- alle Zentralabteilungen, Hochschulreferate, Bibliothek, SSZ

München, 24. April 2017

Änderung der Verwaltungsvorschriften zur Bayerischen Haushaltsordnung und anderer haushaltsrechtlicher Verwaltungsvorschriften

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bayerische Staatsministerium der Finanzen hat im Rahmen einer Bekanntmachung einige Änderungen zu den o.g. Vorschriften mitgeteilt.

Die wichtigsten Neuerungen haben wir Ihnen in der nachfolgenden Übersicht dargestellt:

Vorschrift	Alter Regelungsgehalt	Neuer Regelungsgehalt
VV zu Art. 70 BayHO (Zahlungen)	Hat der Anordnungsbefugte in Ausnahmefällen auch Feststellungen vorgenommen (rechnerische und/oder sachliche Richtigkeit), so können diese Bescheinigungen mit der Anordnung verbunden werden. In diesem Falle ist bei dem betreffenden Feststellungsvermerk anstelle der Unterschrift der Vermerk „VV 20.1.2/70 BayHO" anzubringen.	Zahlungsanordnungen dürfen grundsätzlich nicht von einer Person allein erteilt werden (**Vier-Augen-Prinzip**). Im Regelfall wird dies durch das Zusammenwirken des Feststellers der sachlichen Richtigkeit und des Anordnungsbefugten gewährleistet. Hat der Anordnungsbefugte in **Ausnahmefällen** auch Feststellungen vorgenommen (rechnerische und/oder sachliche Richtigkeit), so können diese Bescheinigungen mit der Anordnung verbunden werden. In diesem Falle ist bei dem betreffenden Feststellungsvermerk anstelle der Unterschrift der Vermerk „**VV 10.4/70 BayHO**" anzubringen. Eine Feststellung der sachlichen Richtigkeit durch den Anordnungsbefugten ist nur für Zahlungen bis zu **1.000 €** statthaft.

Technische Universität München
Zentralabteilung 3 - Finanzen
Referat 31

Christian Zernick
Arcisstr. 21
80333 München

Tel. +49 89 289 22094
Fax +49 89 289 28268

zernick@zv.tum.de
www.tum.de

Bayerische Landesbank
IBAN-Nr.:
DE10700500000000024866
BIC: BYLADEMM
Steuer-Nr.: 143/241/80037
USt-IdNr.: DE811193231

Anlage zu den VV zu Art. 59 BayHO (Veränderung von Ansprüchen - Kleinbetrags-regelungen)	Einnahmen: Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit wird von der Anforderung von Kleinbeträgen von weniger als 5 € abgesehen. Bei Forderungen gegenüber Sondervermögen des Staates oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts wird von der Anforderung von Beträgen von weniger als 25 € abgesehen. Beträgt der Rückstand oder Gesamt-rückstand (mehrere Ansprüche auf einem Personenkonto) weniger als 5 € (bzw. 25 € siehe oben), ist von der Mahnung abzusehen. Bei einem Rückstand oder Gesamtrückstand von weniger als 25 € soll in der Regel von der Vollstreckung oder dem Antrag auf Erlass eines (gerichtlichen) Mahnbescheides abgesehen werden.	Einnahmen: Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit wird von der Anforderung von Kleinbeträgen von weniger als **10 €** abgesehen. Bei Forderungen gegenüber Sondervermögen des Staates oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts wird von der Anforderung von Beträgen von weniger als **36 €** abgesehen. Beträgt der Rückstand oder Gesamt-rückstand (mehrere Ansprüche auf einem Personenkonto) weniger als **10 €** (bzw. **36 €** siehe oben), ist von der Mahnung abzusehen. Bei einem Rückstand oder Gesamtrückstand von weniger als **36 €** soll in der Regel von der Vollstreckung oder dem Antrag auf Erlass eines (gerichtlichen) Mahnbescheides abgesehen werden.
	Ausgaben: Beträge von weniger als 3 € sind nur dann zur Auszahlung anzuordnen, wenn der Empfangsberechtigte die Auszahlung ausdrücklich verlangt.	Ausgaben: Beträge von weniger als **5 €** sind nur dann zur Auszahlung anzuordnen, wenn der Empfangsberechtigte die Auszahlung ausdrücklich verlangt

Weiterhin sind Änderungen an den bekannten **Kassenformularen** (Einzahlungen, Auszahlungen, Umbuchungen etc.) erfolgt. Die neuen Kassenformulare finden Sie im Formulararchiv (hier: Formulare Rechnungswesen und Finanzen/Kassenformulare) des Dienstleistungskompasses.

Neben den o.g. Änderungen fanden u.a. auch rein redaktionelle Änderungen und Anpassungen statt, auf die wir hier nicht im Einzelnen eingehen.

Die im Dienstleistungskompass vorhandenen Informationen zu haushaltsrechtlichen Bestimmungen werden - sofern erforderlich - sukzessive dem neuen Rechtsstand angepasst.

Wie gewohnt können Sie sich in haushaltsrechtlichen Fragen an die Mitarbeiter des Referats 31 der ZA 3 wenden.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bauer

Angelica Bauer